Instruction

für

die Versorger, Nachstöcker und Anstecker

beym Leuchtenwesen,

in der Stadt Hamburg.

Gedruckt

bey Johann August Meißner, Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Instruction

für die Leuchten-Versorger der Stadt Hamburg.

Art. 1.

Die Versorger sind im Allgemeinen verpflichtet, die nächtliche Erleuchtung der Stadt, vorschriftsmäßig, pünktlich und untadelhaft zu besorgen.

Art. 2.

Ein jeder Versorger muß deshalb jedem Morgen, sämmtliche Lampen seines Versorger-Postens, mit dem Oehl, welches er dazu aus dem Magazin erhält, gehörig versorgen, den nöthigen Dacht mit Oehl angefeuchtet einstecken, die Dacht-Röhrchen säubern, und den gebrannten Dacht mit einer scharfen Scheere putzen. Die Lampen an den Ecken der Straßen und Brücken, oder die sonst einem starken Luftzuge ausgesetzt sind, müssen etwas reichlicher wie die Uebrigen mit Oehl versehen werden, damit sie gleiche Zeit wie die Uebrigen brennen.

Art. 3.

Ein Jeder soll täglich zur bestimmten Zeit seine gefüllten Oehl-Kannen aus dem Oehl-Magazin abholen, und unverzüglich die Lampen seines Postens versorgen, hierauf sogleich die Oehl-Kannen nebst übrig gebliebenen Oehl, ins Magazin zurückbringen, und nie weder damit in seine eigene noch andere Wohnung oder Keller einkehren, bey Strafe der Cassation.

Art. 4.

Jeder Versorger muß sämmtliche Leuchten seines Postens, völlig rein halten, und daher die Gläser, Scheine, Lampen, Rauchkappen und sonstiges Zubehör, so oft es nöthig ist, reinigen und putzen.

Art. 5.

Alle Leuchten müssen stets im guten, untadelhaften Stande erhalten werden. Jeder Versorger ist deshalb verflichtet, für die schnelle Wiederherstellung und Ausbesserung der etwa beschädigten oder zerbrochenen Leuchten seines Bezirks, vorschriftsmäßig zu sorgen.

Art. 6.

Wenn Leuchten umgefahren oder auf eine andere unvorsichtige oder muthwillige Weise zernichtet, oder Lampen und Scheine daraus entwendet worden sind, so müssen sie die Thäter zu entdecken suchen, und zum Schaden-Ersatz anhalten, auch sogleich vom Geschehenen die gehörige Anzeige machen.

Art. 7.

In den Winter-Monaten October, November, December, Januar und Februar, muß Jeder nach Vorschrift der Runden-Ordnung des Nachts Runde gehen, und sich dabey genau nach der Instruction der Nacht-Runde richten.

Art. 8.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Versorger treu und ehrlich seyn muß; sollte aber einer wider Erwarten sich der geringsten Untreue schuldig machen und sich an den ihm anvertrauten Oehle oder was er sonst unter Händen hat vergreifen, so wird derjenige nicht allein sogleich cassirt, sondern auch dem Befinden nach zur verdienten Strafe gezogen werden.

Art. 9.

Keiner darf Privat-Leuchten versorgen ausser diejenigen, welche ihm von seinen Vorgesetzten aufgegeben werden.

Art. 10.

Niemand darf mit einer Tabacks-Pfeife oder Cigarre oder sonstigen für das Oehl-Magazin leicht gefährlich werdenden Sachen, in das Oehl-Magazin gehen, bey Strafe der Cassation und schwerer Verantwortlichkeit alles etwa veranlaßten Unglücks und Schadens.

Art. 11.

Wenn in der Nähe des Oehl-Magazins Feuer entsteht, müssen sämmtliche Versorger schnell beym Oehl-Magazin sich einfinden.

Art. 12.

Jeder Versorger hat die besondere Aufsicht über die Anstecker und Nachstöcker seines Postens, und ist verpflichtet, selbige wo es nöthig thut, zur pünktlichen Erfüllung ihres Dienstes zu ermahnen und anzuhalten, und falls sich einer derselben Nachlässigkeit im Dienst zu Schulden kommen lassen sollte, dieses der Direction sogleich anzuzeigen.

Art. 13.

Wer seinen Dienst nicht behalten will, muß einen Monat vorher aufkündigen. Ein Neuangehender, welcher in die Stelle eines Verstorbenen tritt, muß der Wittwe oder den Erben desselben ein Vierteljährig Gehalt einlassen, welches nach seinem Tode die Seinigen wieder zu erwarten haben.

Art. 14.

Jeder ist verpflichtet, alles was ihm von dem Administrator und Aufsehern, in Betreff dieses Dienstes anbefohlen wird, pünktlich und ohne Widerrede zu verrichten, und sich denen für Dienst-Vernachlässigungen und sonstigen Fehlern, im Artikel 15. näher bestimmten Strafen zu unterwerfen.

Art. 15.

Wer seine übernommenen Pflichten nicht pünktlich und nach Vorschrift erfüllt, verfällt in folgende Geldstrafen, welche an seinem Lohne gekürzt werden:

1. Für jede Lampe, welche nicht gehörig mit Oehl gefüllt oder deren Dacht und Dacht-Röhrchen nicht in gehöriger Ordnung ist, oder die aus einem sonstigen Versehen des Versorgers nicht gut brennt, oder gar verlöscht . . . . . 4 ß

2. Für jede Leuchte, deren Gläser, nachdem die Lampen gefüllt sind, schwarz und schmutzig gefunden werden, und deren Rauchkappe nicht gehörig gereinigt ist . . . . . 4 ß
3. Wenn eine Leuchten-Thür nach dem Versorgen offen gelassen worden 4 ß
4. Wer zerbrochene Scheiben oder sonstiges schadhaft gewordene nicht sogleich vorschriftsmäßig wiederherstellen und ausbessern läßt . . 4 ß
5. Wer bemerkte Fehler der Anstecker und Nachstöcker übersieht, ohne selbige abzuhelfen oder Anzeige davon zu machen . . . . . 4 ß
6. Wer bey halber Erleuchtung mehr oder weniger als die bestimmte Anzahl Leuchten versorgt, büßet für jede . . . . . 4 ß
7. Wer in seinem Dienst betrunken gefunden wird, oder sich sonst ungebührlich beträgt, oder sich Grobheiten gegen seine Vorgesetzte oder gegen die Herren Eigenthümer der Privat-Leuchten erlaubt, wird dem Befinden der Umstände nach mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 mß belegt oder cassirt.

Art. 16.

Die Hälfte des eingehenden Strafgeldes soll vierteljährlich unter die Versorger gleichmäßig vertheilt werden, die andere Hälfte erhält der Aufseher der Erleuchtung, welcher dafür verflichtet ist, auf die pünklichte Befolgung dieser Instruction zu achten, und jeden bemerkten Dienstfehler sogleich der Direction des Leuchtenwesens anzuzeigen.

Instruction für die Nachstöcker.

Art. 1.

Die Nachstöcker sollen jeden Abend, gleich nach dem Anstecken der Lampen, zwey Stunden mit brennender Leuchte, ihren ganzen Bezirk durchgehen, und genau darauf sehen, daß alle Lampen zu rechter Zeit gut und hell brennen, und das etwa Fehlerhafte sogleich abgeholfen und verbessert werde.

Art. 2.

Alle Morgen sollen sie gleich nach dem Verlöschen der Lampen, ihren ganzen Bezirk durchgehen, die noch brennenden Lampen verlöschen, und die bemerkte etwanige Nachlässigkeit der Anstecker sogleich anzeigen.

Art. 3.

Jeder Nachstöcker ist verpflichtet, während der 5 Winter-Monate, als vom 1. October bis letzten Februar, die Lampen gemeinschaftlich mit dem Versorger zu versorgen, auch die sämmtlichen Geschäfte des Versorgers mit selbigen gemeinschaftlich zu verrichten, und hiebey genau der den Versorgern ertheilten hierbey gefügten Instruction in allen Punkten nachzukommen, und sich denen darin bestimmten Strafen zu unterwerfen.

Art. 4.

Bey einer entstandenen Feuersbrunst in der Stadt sollen die Nachstöcker schnell in den Gassen welche zum Feuer führen, sich einfinden, und vorzüglich darauf sehen, daß alle Leuchten daselbst recht hell brennen.

Art. 5.

Wer des Abends nach dem Anstecken der Lampen, nicht zu rechter Zeit in seinem Bezirk ist, oder nicht die oben bestimmte Zeit in seinem Posten herum-

geht, und dem etwa Fehlerhaften abhilft, oder wer des Morgens nach dem Verlöschen nicht zur gehörigen Zeit seinen Bezirk nachsieht, büßet jedesmal 8 ß

Desgleichen für jede des Abends während obiger Zeit verlöscht gefundene oder nicht angesteckte Lampe . . . . . 4 ß

So wie für jede des Morgens in seinem Bezirk eine Viertelstunde zu spät brennende Leuchte . . . . . 4 ß

Wer des Abends oder des Morgens gar nicht in seinen Posten geht, büßet das erste Mal . . . . . 2 mß

und wird beym zweyten Mal seines Dienstes entlassen.

Art. 6.

Das Strafgeld soll an der Löhnung gekürzt und vierteljährlich unter die Versorger und den Aufseher der Erleuchtung vertheilt werden.

Art. 7.

Wer für einen Verstorbenen in Dienst tritt, muß der Wittwe oder den Erben desselben das erste Quartalgeld überlassen, welches den Seinigen nach seinem Tode wieder zu statten kommen soll.

Art. 8.

Wer seinen Dienst am besten versorgt, hat die nächsten Ansprüche auf eine erledigte Versorger-Stelle.

Instruction für die Nacht-Runden.

Art. 1.

In den Monaten October, November, December, Januar und Februar, müssen jede Nacht acht Mann, nemlich 4 Versorger und 4 Nachstöcker, nach Ordnung der Runden-Tabelle, durch die ganze Stadt die Runde gehen, und zwar 4 Mann in der Neustadt und 4 Mann in der Altstadt.

Art. 2.

Die Runde muß von des Abends 8 Uhr bis des Morgens 4 Uhr, mit einer brennenden Leuchte, einer Leiter und einer kleinen Oehl-Flasche, in dem ihr angewiesenen Districte umhergehen, allen Lampen, die zu verlöschen anfangen, nachhelfen, die etwa verlöschten wieder anzünden, und die Fehler die sie bemerkt, auf den Rapporten anzeigen. Bey etwanigen Verdacht einer absichtlichen Auslöschung der Lampen, muß sie sogleich der nächsten Nachtwache davon Anzeige machen.

Art. 3.

Niemand darf die Runde vertauschen oder an Andere übertragen, eben so ist das Einkehren in Wein-, Krüger- oder Privat-Häuser bey Cassationsstrafe gänzlich verboten.

Art. 4.

Wer nicht zu rechter Zeit auf seinem Posten ist, oder denselben zu früh verläßt, büßet jedesmal . . . . . 4 ß

Wer gar nicht erscheint verfällt in Strafe von . . . . . 1 mß

Für jede Leuchte die verlöscht, und in Zeit einer Stunde nicht wieder angezündet worden ist . . . . . 4 ß

Wer die Runde ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten vertauscht oder an Andere überträgt . . . . . 1 mß

Wer von dem Nacht-Runden-Oehl das Geringste veruntreuet, wird sogleich cassirt, und sein guthabendes Runden-Geld unter die übrigen Nacht-Runden vertheilt.

Tabelle der Nacht-Runden.

No. 1. Burmester und Ginap.	No. 3. Dircks und Gerkens.	No. 1. Bubbert und Hasse.	No. 3. Gattersleben und Götz.	No. 1. Kofsky und Ritter	No. 3. Brügmann und Dreyer.
No. 2. Leiding und Severs.	No. 4. Flemming und Holz.	No. 2. Sturm und Buchholz.	No. 4. Wiese und Eichler.	No. 2. Becker und Schütte.	No. 4. Schlichtmann und Schümann.

October	Novemb.	Decemb.	October	Novemb.	Decemb.	October	Novemb.	Decemb.
den 1.	den 3.	den 3.	den 2.	den 1.	den 1.	den 3.	den 2.	den 2.
= 4.	= 6.	= 6.	= 5.	= 4	= 4.	= 6.	= 5.	= 5.
= 7.	= 9.	= 9.	= 8.	= 7.	= 7.	= 9.	= 8.	= 8.
= 10.	= 12.	= 12.	= 11.	= 10.	= 10.	= 12.	= 11.	= 11.
= 13.	= 15.	= 15.	= 14.	= 13.	= 13.	= 15.	= 14.	= 14.
= 16.	= 18.	= 18.	= 17.	= 16.	= 16.	= 18.	= 17.	= 17.
= 19.	= 21.	= 21.	= 20.	= 19.	= 19.	= 21.	= 20.	= 20.
= 22.	= 24.	= 24.	= 23.	= 22.	= 22.	= 24.	= 23.	= 23.
= 25.	= 27.	= 27.	= 26.	= 25.	= 25.	= 27.	= 26.	= 26.
= 28.	= 30.	= 30.	= 29.	= 28.	= 28.	= 30.	= 29.	= 29.
= 31.	—	—	—	—	= 31.	—	—	—
21 Runden à 8 ßr		Ctmß 10. 8	20 Runden à 8 ßr		Ctmß 10. —	20 Runden à 8 ßr		Ctmß 10. —
10 do. à 10 ßr		= 6. 4	11 do. à 10 ßr		= 6. 14	10 do. à 10 ßr		= 6. 4
		Ctmß 16. 12			Ctmß 16. 14			Ctmß 16. 4

Januar	Februar	Januar	Februar	Januar	Februar
den 2.	den 1.	den 3.	den 2.	den 1.	den 3.
= 5.	= 4.	= 6.	= 5.	= 4.	= 6.
= 8.	= 7.	= 9.	= 8.	= 7.	= 9.
= 11.	= 10.	= 12.	= 11.	= 10.	= 12.
= 14.	= 13.	= 15.	= 14.	= 13.	= 15.
= 17.	= 16.	= 18.	= 17.	= 16.	= 18.
= 20.	= 19.	= 21.	= 20.	= 19.	= 21.
= 23.	= 22.	= 24.	= 23.	= 22.	= 24.
= 26.	= 25.	= 27.	= 26.	= 25.	= 27.
= 29.	= 28.	= 30.	—	= 28.	—
—	—	—	—	= 31.	—
10 Runden à 10 ßr	Ctmß 6. 4	10 Runden à 10 ßr	Ctmß 6. 4	11 Runden à 10 ßr	Ctmß 6. 14
10 do. à 8 ßr	= 5. —	9 do. à 8 ßr	= 4. 8	9 do. à 8 ßr	= 4. 8
	Ctmß 11. 4.		Ctmß 10. 12		Ctmß 11. 6

Instruction für die Anstecker.

Art. 1.

Die Anstecker sollen pünktlich nach Vorschrift des Leuchten-Calenders, die Lampen ihres Districtes anstecken und eben so verlöschen, und jedesmal in einer Viertelstunde damit fertig seyn, auch dabey nur die kleine Leuchtenthüre öffnen und selbige nach dem Anstecken wieder fest zumachen.

Art. 2.

Wenn sie ihre Lampen angesteckt haben, sollen sie mit brennender Leuchte ihren Posten zurückgehen, und diejenigen so nicht gehörig brennen, verbessern; auch im Fall des Oehl- oder Dacht-Mangels den Nachstöcker aufsuchen, damit er der Unordnung abhelfe.

Art. 3.

Ein jeder Anstecker ist verpflichtet zu der ihm angewiesenen Zeit die Lampen seines Districtes auszunehmen und in seines Versorgers Wohnung zu bringen.

Art. 4.

Alle nöthigen Ansteckergeräthschaften welche ihm von der löbl. Cämmerey geliefert werden, muß Jeder während seiner Dienstzeit auf seine eigene Kosten unterhalten, und beym Abgeben in guten Zustande wieder zurückliefern.

Art. 5.

Wer für einen Verstorbenen eintritt ist schuldig das erste Quartalgeld der Wittwe oder den Erben desselben zu lassen, indem ihm nach seinem Tode gleiches wiederfährt.

Art. 6.

Wer seine Verflichtungen als Anstecker nicht erfüllt, verfällt in folgende Geldstrafen, welche ihm vom Lohn gekürzt werden.

1) Wer die Lampen nach der angewiesenen Zeit zu spät ansteckt und in spätestens einer halben Stunde nicht fertig wird, büßet 4 ß
2) Wenn die Lampen nicht des Morgens zu rechter Zeit ausgelöscht worden und eine Viertelstunde über die Zeit brennend gefunden werden . . . . . 4 ß
3) Wer die Lampen des Abends gar nicht anzündet, verfällt das erstemal in Strafe von . . . . . 3 mß und wird beym zweitenmal cassirt.
4) Für eine Thür die beym Anstecken der Lampen offen gelassen wird . . . . . 2 ß
5) Für eine Lampe die nicht angesteckt ist . . . . . 4 ß
6) Wer seinen Dienst, ohne Erlaubniß, durch Andere verrichten läßt, büßet jedesmal . . . . . 4 ß

Art. 7.

Das von den Ansteckern eingehende Strafgeld soll vierteljährlich unter die Nachstöcker und Aufseher der Erleuchtung, welcher die Hälfte davon erhält, vertheilt werden.

Hamburg, den 1. Januar 1819.